

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderer der Grundschule Am Borgfelder Saatland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- 1.1 Der Vereinssitz ist in Bremen. Das Geschäftsjahr ist für den 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres festgelegt.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein unterstützt die inhaltlichen und pädagogischen Aufgaben der Grundschule am Borgfelder Saatland im Sinne einer nachhaltigen Bildung. Hierzu gehören insbesondere zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote für die Schülerinnen und Schüler, die Organisation und finanzielle Unterstützung schulischer Veranstaltungen sowie die Initiierung und Pflege sozialer Aktivitäten durch Patenschaften und Kooperationen mit anderen Schulen und Vereinen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jede juristische oder natürliche Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen.
- 3.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist formlos an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens am 30. April schriftlich vorliegen.
- 3.4 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder sich vereinschädigend verhält, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
- 3.5 Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat das auf Berufung gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Berufungsantrag.

4. Finanzielle Mittel

- 4.1 Zur Erreichung der Vereinsziele werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Einzelfall kann auf Beschluss des Vorstandes die Beitragszahlung ganz oder teilweise

erlassen werden. Sach- oder Dienstleistungen können mit Zustimmung des Vorstandes auch erbracht werden. Über die Fälligkeit und das Einzugsverfahren sowie die Mahngebühren entscheidet der Vorstand.

- 4.2 Der Verein kann zusätzliche Mittel durch Spenden, Stiftungen oder Erträge aus Veranstaltungen erwerben.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme der ordnungsgemäß geführten Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Änderung der Satzung.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Für Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen – z. B. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit - verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er unterrichtet hierüber die Mitglieder.
- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei Personen. Zusätzlich können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden sowie den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.
- 7.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen kann die Abstimmung durch schriftliche Umfrage erfolgen, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 7.5 Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung. Er
- leitet die laufenden Geschäfte
 - kann sich eine Geschäftsordnung geben
 - setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest und schlägt eine Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor
 - wirbt nach außen für die Ziele des Vereins
 - verwaltet die Eigenmittel, kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben
 - beschließt über alle zu treffenden Maßnahmen
 - unterrichtet die Mitglieder
 - setzt Arbeitsausschüsse ein
 - hält engen Kontakt zur Schulleitung, zum Bildungsressort und zu anderen Gruppen der Schule
 - verwirklicht die Ziele des Vereins.

8. Rechnungsprüfer

- 8.1 Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nur bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins beträgt die Amtszeit eines zweiten Rechnungsprüfers lediglich ein Jahr.
- 8.2 Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Bei Bedenken gegen die ordnungsmäßige Kassenführung können sie von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

9. Vereinsauflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschließen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuladen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 9.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall des satzungsgemäß festgelegten Vereinszwecks fließen das Vereinsvermögen und ein etwaiger Liquiditätserlös dem Deutschen Kinderschutzbund e. V., Landesverband Bremen, zu. Dieser hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, den 16.11.2005

Die Gründungsmitglieder

Diana Trübsold
Feline Schmitt
Nartiva Otto
Kerstin Kinner
Thomas
Ute Walther
Babara Freese
Claudia
Uwe

W. Steinhilber
A. Adel
Ulrike Voll
A. Künze
etc. etc.
Th. F.